

# SO\_GERICHTE SGNEB.2019.2 vom 20. Dezember 2018

SO Obergericht, 2018-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SGNEB.2019.2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGNEB.2019.2)

FR: SO\_GERICHTE SGNEB.2019.2 du 20 décembre 2018

IT: SO\_GERICHTE SGNEB.2019.2 del 20 dicembre 2018

## Regeste

Handänderungssteuer, steuerfreie Handänderungen, § 207 Abs. 1 lit. a StG. Steuerfreie Handänderung zufolge Erbteilung. In casu bestand eine Erbengemeinschaft und keine einfache Gesellschaft.

## Erwägungen

### E. 10

Jahren eine Erbengemeinschaft zu einer einfachen Gesellschaft mutiere. Somit sei hier die Handänderung nicht mehr im Rahmen der Erbteilung erfolgt. Die Rekurrentin hat dagegen festgehalten, dass seit vielen Jahren zunächst auf dem Verhandlungsweg, später auf dem Prozessweg versucht worden sei, den Nachlass zu teilen. Somit sei nach wie vor von einer Erbengemeinschaft auszugehen und von einer Übertragung des Grundstücks im Rahmen der Erbteilung. Das Steueramt hat in der Vernehmlassung die Argumentation der Rekurrentin grundsätzlich akzeptiert; es hat aber festgehalten, dass die Verfahrenskosten der Rekurrentin auferlegt werden sollten, weil die Argumente erst im Rahmen des Rekurses vorgebracht worden seien. Die Rekurrentin hat darauf anerkannt, dass sie keine Parteientschädigung erhält; sie will indes die Kostenübernahmepflicht nicht akzeptieren.

3.2.1 Die Ausführungen der Rekurrentin sind wie gesagt nicht bestritten worden. Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zutreffend angeführt hat, sind Erbengemeinschaften Liquidationsgemeinschaften mit dem Ziel der Nachlassverteilung (vgl. oben, E. 2). Indessen kann eine Erbteilung wie erwähnt mehrere Jahre andauern, bis sie abgeschlossen ist; so kann eine Erbengemeinschaft über längere Zeit fortgesetzt werden (vgl. Bundesgericht BGer vom 24.8.2017, 5A\_392/2017, E. 2.1 mit Hinw.; siehe auch BGE 143 III 425). Dann stellt sich indes die Frage, ob die Erbengemeinschaft nicht in eine einfache Gesellschaft umgewandelt worden ist (BGer vom 23.11.2015, 5A\_304/2015, E. 3.2).

3.2.2 Die Bildung einer einfachen Gesellschaft setzt eine vertragsmässige Bindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Kräften und Mitteln voraus (Art. 530 Abs. 1 OR). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bedarf die Umwandlung einer Erbengemeinschaft in eine einfache Gesellschaft stets einer ausdrücklichen oder konkludenten Vereinbarung unter den Miterben. Diese Vereinbarung ist umso mehr erforderlich, als mit der Erbengemeinschaft, die über Jahrzehnte fortbestehen kann, bereits ein Gesamthandverhältnis besteht, womit die Gründung einer einfachen Gesellschaft ohnehin eine Besonderheit resp. die Ausnahme im Sinne von Art. 530 Abs. 2 OR darstellt (BGer vom 24.8.2017, a.a.O., E. 2.3 und vom 23.11.2015, a.a.O., E. 3.4). Für die Auslegung einer Vereinbarung ist vorab relevant, was die Parteien tatsächlich übereinstimmend gewollt haben. Kann kein wirklicher Wille festgestellt werden, beurteilt sich nach dem Vertrauensprinzip, welchen Inhalt eine Willenserklärung hat; die Erklärung ist so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und

Zusammenhang sowie den gesamten Umständen nach Treu und Glauben verstanden werden durfte und musste (BGer vom 24.8.2017, a.a.O., E. 2.5). 3.2.3 Nach der angeführten Praxis des Bundesgerichts kann von der Umwandlung von Erbengemeinschaften in einfache Gesellschaften nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Anhand der von der Rekurrentin eingereichten Unterlagen (Beilagen 3 und 4, Schreiben des Anwalts von B vom ... 2010 und Brief des Architekten der Erbengemeinschaft vom ... 2008) ist anzunehmen, dass die beiden Erbinnen - die Rekurrentin und ihre Schwester B - einzig den Nachlass verwalten und sodann liquidieren wollten. So sollte gemäss dem Schreiben des Anwalts von B im Jahr 2010 möglichst rasch auf gütlichem Weg eine Teilung der vorhandenen Güter erzielt werden. Dies geht auch aus dem Brief des Architekten der Erbengemeinschaft aus dem Jahr 2008 hervor. Es bestand damals demnach offensichtlich der Wille zu einer raschen Trennung der Erbengemeinschaft. Weiter geht aus den von der Rekurrentin vorgelegten Unterlagen hervor, dass die Erbteilung streitig war (Beilagen 5-7, gerichtlicher Vergleich vom ... 2018, Klage der Rekurrentin vom ... 2017 und Klageantwort der Schwester vom ... 2017). Gemäss der Klage der Rekurrentin konnten die Liquidität sowie die Fahrhabe geteilt und die Liegenschaften teilweise veräussert werden; die übrige Erbteilung war aber offensichtlich mehrere Jahre nicht möglich. Die beiden Erbinnen handelten offenbar nicht in gutem Einvernehmen. Die Erbteilung war demnach seit einiger Zeit hängig; dies ist wie gesehen (vgl. oben, E. 3.2.1) nicht weiter ungewöhnlich. Eine Erbteilung kann somit auch länger als der Regelfall von 10 Jahre andauern (vgl. oben, E. 2; BGE 143 III 425), ohne dass schlechthin von einer einfachen Gesellschaft auszugehen wäre. Vorliegend ist nach dem Gesagten kein ausdrücklicher Wille der Rekurrentin und ihrer Schwester zur Gründung einer einfachen Gesellschaft erkennbar. Sodann sind auch keine äusseren Umstände und Verhaltensweisen der Beteiligten auf einen konkludent zustande gekommenen Gesellschaftsvertrag ersichtlich. Dass eine einfache Gesellschaft bestanden hätte, ist damit nicht erwiesen. Dies wurde insbesondere auch von der Vorinstanz in der Vernehmlassung nicht mehr geltend gemacht. 3.3 Die Parteien sind sich nach dem Ausgeführten einig, dass die umstrittene Grundstücksübertragung im Rahmen der Erbteilung erfolgt ist; somit ist nach § 207 Abs. 1 lit. a StG wie gesehen keine Handänderungssteuer geschuldet. Der Rekurs ist nach dem Gesagten begründet und deshalb gutzuheissen. Die angefochtenen Verfügungen sind damit aufzuheben. 4.1 Die Vorinstanz beantragt die Auferlegung der Verfahrenskosten zulasten der Rekurrentin, weil der detaillierte Sachverhalt erst im Rekursverfahren vorgebracht worden sei. Die Verfahrenskosten können der Rekurrentin vorliegend indessen nur dann auferlegt werden, wenn sie durch trölerisches Verhalten oder Nichterfüllung von Verfahrenspflichten dazu beigetragen hat, dass im Einspracheentscheid zu ihren Ungunsten entschieden wurde (§ 163 Abs. 2 StG). Die Kostenaufgabe an die obsiegende Partei ist denn eine Ausnahme. Sie kommt wie gesagt nur in Frage, wenn schuldhaft Verfahrenspflichten verletzt wurden. Wesentliche Sachverhaltselemente oder Beweismittel müssen der Vorinstanz vorenthalten worden sein. Im konkreten Fall kann festgehalten werden, dass die im Einspracheverfahren rechtlich nicht vertretene Rekurrentin darauf hinwies, dass die Übertragung der fraglichen Grundstücke im Rahmen eines Erbteilungsprozesses erfolgt sei (Einsprache vom 14.1.2019). Dass die Rekurrentin nicht schilderte, was in den Jahren bis zur Einleitung des Erbteilungsprozesses unternommen wurde, kann nicht als schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten angesehen werden, zumal es aufgrund der Unterlagen und Angaben offenbar auch keine Abklärungen des Steueramts gab. Von der Auflegung von Verfahrenskosten ist hier daher abzusehen. 4.2 In besonderen Fällen kann eine

Parteientschädigung gewährt werden (§ 163 Abs. 4 StG). Nach der Praxis des Steuergerichts wird den anwaltlich vertretenen obsiegenden Parteien denn in der Regel eine Parteientschädigung ausgerichtet. Nachdem die Rekurrentin aber den Antrag der Vorinstanz, ihr keine Parteientschädigung auszurichten, akzeptiert hat (Replik vom 21.6.2019), ist vorliegend auf die Ausrichtung einer Parteientschädigung zu verzichten; mithin wurde eine Entschädigung nicht in Anspruch genommen, da der diesbezügliche Antrag aufgrund der Replik vom 21. Juni 2019 nicht mehr besteht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.